

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Dr. Max Stadler, Ernst Burgbacher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6682 –**

Evaluierung des geltenden Waffenrechts und geplante Änderungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Bundestag und Bundesrat haben 2002 das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts beschlossen. Diese Änderungen des Waffenrechts standen wohl auch vor dem Hintergrund und unter dem Eindruck des Amoklaufs am Erfurter Gutenberg-Gymnasium im April 2002. Durch das Gesetz (in Kraft seit dem 1. April 2003) wurde das alte Waffenrecht abgelöst und durch das Waffengesetz und das Beschussgesetz ersetzt.

Fast fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen ist eine Bestandsaufnahme über die Auswirkungen der Gesetzesänderungen erforderlich, um das Waffenrecht ggf. den aktuell herrschenden Bedingungen und Erfordernissen anzupassen.

Presseberichten und Veröffentlichungen zur Folge wird derzeit im Bundesministerium des Innern an einer Änderung des Waffenrechts gearbeitet. Auch durch die Europäische Union sind Änderungen der bestehenden Waffenrichtlinie geplant: 2006 legte die Europäische Kommission einen Entwurf zur Novellierung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vor. Diese Richtlinie zielt auf die Schaffung von Mindeststandards innerhalb der EU zur Kennzeichnung von Waffen, die Aufbewahrung von Nachweisen für die Waffenherstellung und den Handel (Waffenbücher), die Unbrauchbarmachung von Schusswaffen sowie auf die Definition und Einführung sanktionsbewehrter Handlungen ab. Ziel der Novellierung ist es, das „Protokoll betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handelns mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität“ in Europäisches Recht umzusetzen. Hierdurch soll missbräuchlicher Waffenbesitz und -gebrauch stärker eingedämmt und restriktiver behandelt werden.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. Oktober 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hat seitens der Bundesregierung eine umfassende (wissenschaftliche) Evaluierung des derzeit gültigen Waffenrechts und insbesondere der durch die Novellierung von 2002 geänderten oder eingeführten Vorschriften des Waffenrechts stattgefunden?

In den letzten vier Jahren haben Bund und Länder die im Jahr 2003 novellierten waffenrechtlichen Vorschriften, die sich im Wesentlichen bewährt haben, umfassend evaluiert. Eine Bewertung der einzelnen waffenrechtlichen Vorschriften erfolgte insbesondere bei der Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz, die jedoch nicht zuletzt wegen der Föderalismusreform I nicht in Kraft gesetzt wurde.

Dringende Änderungen und Klarstellungen im Waffenrecht sind im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vorgesehen, der in Kürze dem Kabinett zugeleitet werden soll.

Eine Evaluierung der Waffenrechtsnovelle aus dem Jahr 2003 durch die Wissenschaft erscheint aus Sicht der Bundesregierung nicht notwendig.

2. Wenn nein, aus welchen Gründen wurde dies nicht getan?
3. Wenn nein, wann wird die Bundesregierung eine entsprechende Evaluierung durchführen?
4. Wenn nein, teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass eine umfassende Novellierung des Waffenrechts nur sinnvoll ist, nachdem eine ausführliche Evaluierung des geltenden Rechts stattgefunden hat, und wie wird ggf. die abweichende Auffassung der Bundesregierung begründet?
5. Haben sich nach Ansicht der Bundesregierung die durch die letzte Novellierung geänderten oder eingeführten Vorschriften des Waffenrechts bewährt, und wie wird die Auffassung der Bundesregierung im Einzelnen begründet?

Siehe Antwort zu Frage 1.

6. An welchen Stellen sieht die Bundesregierung eine Verbesserung der Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger durch die Gesetzesänderungen von 2002 gegenüber der vorherigen Rechtslage, und worin bestehen ggf. diese Verbesserungen im Einzelnen?

Das bis 2003 geltende Waffenrecht war von der Systematik und vom Regelungsgehalt her kompliziert, lückenhaft und schwer verständlich. Mit dem novellierten, ausschließlich auf die öffentliche Sicherheit ausgerichteten Waffengesetz aus dem Jahr 2003 und durch die Ausgliederung der Vorschriften zum Beschuss in ein eigenes Beschussgesetz mit Regelungen zur technischen Sicherheit von Waffen und Munition wurden die Transparenz, Verständlichkeit und die Anwendung beider Regelungsmaterien erhöht.

Außerdem wurde der missbräuchliche Umgang mit Waffen u. a. durch erhebliche Verschärfungen der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Waffenbesitzern, die Einführung eines so genannten kleinen Waffenscheins für Gas- und Schreckschusswaffen und die Ausweitung des Verbots des Umgangs mit gefährlichen Messern stärker eingeschränkt.

7. An welchen Stellen sieht die Bundesregierung eine Verbesserung der Sicherheit für die tägliche Arbeit der Polizeivollzugsbeamten durch die Gesetzesänderungen von 2002 gegenüber der vorherigen Rechtslage gegeben?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Bei welchen dieser Vorschriften sieht die Bundesregierung Veränderungsbedarf, und welchen Inhalts sollen die Änderungen nach Vorstellung der Bundesregierung im Einzelnen sein?

Die Bundesregierung plant, dem Kabinett in Kürze ein Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften zuzuleiten. Der Gesetzentwurf enthält folgende Eckpunkte:

- a) Umsetzung des VN-Schusswaffenprotokolls
 - Ausweitung des Prinzips der doppelten Zustimmung (von Abgangs- und Empfängerstaat) beim Verbringen über die Grenzen der EU-Mitgliedstaaten hinaus in sämtliche (Dritt-)Staaten zur verbesserten Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen
 - Spezifizierung der Vorschriften zur Markierung von Schusswaffen und wesentlichen Teilen zwecks Individualisier- und Identifizierbarkeit
- b) Führen von Anscheinswaffen in der Öffentlichkeit wird verboten
- c) Gesetzeskorrekturen bzw. -klarstellungen u. a.:
 - klare gesetzliche Regelung zur Gelben Waffenbesitzkarte
 - Klarstellungen für den Bereich des organisierten Sportschützenwesens
- d) Einführung der Pflicht zur Aus- bzw. Nachrüstung von Erbwaffen, die ohne Sachkunde und Bedürfnis besessen werden, mit Blockiersystemen in § 20 WaffG entsprechend den Vorgaben des Deutschen Bundestages (vgl. Bundesratsdrucksache 355/02).

Da sich der Gesetzentwurf zurzeit noch am Ende der Abstimmungsphase befindet und damit noch möglichen Veränderungen unterliegt, können im Folgenden nur eingeschränkt Auskünfte zu den vorgesehenen Einzelvorschriften gegeben werden. Die Erwägungsgründe für die Einzelvorschriften werden der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfes zu entnehmen sein.

9. Sind diese Änderungen bereits in den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Waffenrechts aufgenommen worden?
11. Welche Änderungen des Waffenrechts sieht der Entwurf der Bundesregierung darüber hinaus im Einzelnen vor, und aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung hier eine Änderung als erforderlich an?

Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Bei welchen dieser 2002 neu geschaffenen Vorschriften sieht die Bundesregierung keinen Veränderungsbedarf, und wie wird diese Einschätzung im Einzelnen begründet?

Siehe Antworten zu Frage 1. und 8.

12. Inwieweit plant die Bundesregierung eine Ausweitung von Verwaltungsbefugnissen/-schritten/-verfahren mit zusätzlichem Aufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, und aus welchen Gründen wird diese Ausweitung im Einzelnen für erforderlich gehalten?

Durch die Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben des VN-Schusswaffenprotokolls ist eine Ausweitung des bereits bestehenden Verwaltungsverfahrens für das Verbringen und die Mitnahme von Schusswaffen in EU-Mitgliedstaaten auf deren Transport in und aus Drittstaaten vorgesehen, um eine bessere Nachverfolgbarkeit von Schusswaffen zu gewährleisten.

13. Soll das Kennzeichnungssystem von Waffen erweitert werden, und wenn ja, wie und weshalb?

Nein. Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Klarstellung zur einheitlichen Markierung von Schusswaffen vor.

14. Inwieweit werden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung EU-Recht oder andere internationale Vorschriften umgesetzt?

Insbesondere die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen der §§ 29 bis 33 WaffG dienen der Umsetzung völkerrechtlicher Vorgaben des VN-Schusswaffenprotokolls, das Deutschland gezeichnet, bislang aber noch nicht ratifiziert hat.

15. Plant die Bundesregierung vor Verabschiedung der Novellierung der EU-Richtlinie 91/477/EWG durch den Rat bereits einen Gesetzentwurf zur Änderung des Waffengesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen?

Ja

16. Inwieweit gehen die Überlegungen der Bundesregierung ggf. über das von der Europäischen Kommission in deren Vorlage der Novellierung der Richtlinie 91/477/EWG Geforderte – u. a. hinsichtlich weiterer Sicherheitsvorgaben, Verwaltungsverfahren oder Pflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen – hinaus, und wie wird dies im Einzelnen begründet?

Der Inhalt des Gesetzentwurfs steht im Einklang mit den Vorschlägen von Kommission und Rat zur Novellierung der so genannten EU-Waffen-Richtlinie (91/477/EWG), mit der ebenfalls die völkerrechtlichen Vorgaben des namens der Union durch die Kommission gezeichneten VN-Schusswaffenprotokolls auf EU-Ebene umgesetzt werden sollen. Da sich die Novellierung der EU-Waffen-Richtlinie auf den Binnenmarkt beschränkt, obliegt Deutschland die Regelung des Waffentransports mit Drittstaatsbezug, vgl. Antworten zu Frage 8 und 12.

17. Plant die Bundesregierung eine Änderung des Waffenrechts durch Regelungen hinsichtlich Anscheinswaffen, und wenn ja, welchen Inhalts sind die geplanten Regelungen, und wie wird dies im Einzelnen begründet?

Ja, vgl. Antwort zu Frage 8.

18. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr der Nutzung von und die Auswirkungen auf die polizeiliche Tätigkeit bei Spielzeugwaffen ein, wie wird diese Einschätzung begründet, und inwieweit sieht der Gesetzentwurf ggf. Regelungen zu dieser Problematik vor?

Die Gefahr der Nutzung von Spielzeugwaffen zur Begehung von Straftaten, insbesondere im Zusammenhang mit Drohdelikten, ist nach wie vor gegeben. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass teilweise Spielzeugwaffen und so genannte „Soft-Air-Waffen“ scharfen erlaubnispflichtigen Schusswaffen vom äußeren Erscheinungsbild schon immer mehr oder weniger genau nachgebildet waren. Entsprechendes gilt für die täuschend ähnlichen Schusswaffennachbildungen in Form von Gas- und Schreckschuss-Waffen, die unter der Voraussetzung der Kennzeichnung mit der Markierung „PTB im Kreis“ ab 18 Jahren erlaubnisfrei erworben werden dürfen.

Das generelle Problem der getreuen Nachbildungen von Kurz- und Langwaffen entsteht in der Regel im vollzugpolizeilichen Bereich bei der Einschätzung, ob eine im öffentlichen Raum geführte Waffe eine Spielzeugwaffe/Attrappe oder ein scharfe Schusswaffe ist. Als Konsequenz sind korrespondierende Maßnahmen der Polizei bis hin zum Schusswaffengebrauch nicht auszuschließen.

Im Bereich der Gas- und Schreckschusswaffen sollte die Einführung der Verpflichtung zu einem „Kleinen Waffenschein“ für Zwecke des Führens solcher Waffen die bestehende Problematik entschärfen. In Bezug auf Anscheinswaffen (Nachbildungen von Kriegswaffen und Pump-Gun-Imitate), denen neben der Verwechslungsgefahr auch ein besonderes Bedrohungspotential innewohnt, ist beabsichtigt, durch Normierung eines Führensverbots für solche Gegenstände das Problem zu minimieren.

19. Plant die Bundesregierung Regelungen zum offenen und verdeckten Tragen von Waffen in der Öffentlichkeit?

Ja, vgl. Antworten zu 8 und 18.

20. Inwiefern gedenkt die Bundesregierung bei der Planung zur Änderung des Waffenrechts der Thematik neu genutzter, in den Anlagen ggf. noch nicht aufgeführter Waffen Rechnung zu tragen?

Die bislang noch kaum verbreiteten Distanz-Elektroimpulsgeräte (besser bekannt unter den Bezeichnungen „Air-Taser“ und „Elektro-Schocker“) sollen wegen ihrer nur schwer kalkulierbaren und mitunter lebensgefährlichen Wirkungsweise künftig einem waffenrechtlichen Verbot unterfallen.

21. Gedenkt die Bundesregierung die Liste der verbotenen Waffen zu modernisieren, ggf. sinnvoll auszuweiten und zu systematisieren, und wenn ja, wie?

Die Liste der verbotenen Waffen in Anlage 2 des Waffengesetzes wurde erst anlässlich der letzten Waffenrechtsnovelle im Jahr 2003 aktualisiert. Für eine Erstreckung des Verbots auf weitere Waffen besteht aus Sicht der Bundesregierung gegenwärtig kein Bedarf.

22. Plant die Bundesregierung neben der zum kleinen Waffenschein eingeführten Protokollierpflicht des Händlers beim Kauf von Gas- und Signalwaffen die Einführung einer zusätzlichen Buchführungspflicht?

Nein. Die Protokollierungspflicht des Waffenhändlers gemäß § 35 Abs. 2 des WaffG wird insoweit als ausreichend angesehen.

23. Wenn ja, welchen Zugewinn an Sicherheit für die Bevölkerung erhofft sie sich davon, und welchen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, sowohl für die neuen Waffen als auch für die Erhebung des Altbestandes, ergibt sich daraus für die Bundesländerbehörden und die Unternehmen?

Siehe Antwort zu Frage 22.

24. Inwieweit plant die Bundesregierung Regelungen zur Änderung des Waffenrechts, die weitergehende rechtliche wie technisch-faktische Relevanz hinsichtlich des Erbrechts und Eigentumsrechten von Erben entfalten?

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung der Pflicht zur Aus- bzw. Nachrüstung von Erbwapfen, die ohne Sachkunde und Bedürfnis besessen werden, mit Blockiersystemen in § 20 WaffG vor.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung den technischen Entwicklungsstand zur Schaffung von marktreifen Blockiersystemen für alle Waffenarten?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Hersteller von Blockiersystemen bis zum Inkrafttreten der waffenrechtlichen Neuregelung für die gängigen Waffenskaliber marktreife Lösungen anbieten können.

26. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber, wie viele Straftaten seit 2002 mit geerbten Waffen begangen wurden, und welchen prozentualen Anteil macht dies an der Gesamtzahl der Straftaten mit Waffen seit 2002 aus?

Die Frage zur Anzahl registrierter Straftaten, die seit dem Jahre 2002 mit geerbten Schusswaffen, Schusswaffen von Sportschützen, Waffensammlern und Jägern oder durch diesen Personenkreis begangen wurden, lässt sich anhand der Erkenntnisse aus dem nationalen Nachrichtenaustausch bei Waffen- und Sprengstoffsachen (Sondermeldedienst der Polizei) nicht beantworten, da die eingehenden Meldungen in der Regel nicht entsprechend kenntlich gemacht sind und entsprechende Daten damit nicht erfasst werden. Es kann allerdings festgestellt werden, dass seit jeher der Anteil legal besessener Schusswaffen, die in Verbindung mit Straftaten sichergestellt werden, zwischen zwei und drei Prozent der Sicherstellungen deliktischer Waffen ausmachen.

27. Plant die Bundesregierung Neuregelungen für Sammler von Waffen und Munition, und wie werden diese betroffen?

Die klarstellende Regelung zur einheitlichen Markierung von Schusswaffen in § 24 WaffG soll einen Ausnahmetatbestand für die ohnehin nicht deliktsrelevanten kulturhistorischen Waffen enthalten, um deren Wert durch neue Markierungen nicht unnötig zu beeinträchtigen.

28. Plant die Bundesregierung eine stärkere Begrenzung, Zugriffsmöglichkeit oder Einschränkungen anderer Art für Sportordnungen/Satzungen von Schießsportvereinen, wenn ja, wie begründet sie diese?
29. Inwiefern plant die Bundesregierung Neuregelungen im Waffenrecht, die vor allem Sportschützen und Jäger betreffen?

Siehe Antwort zu Frage 8.

30. Welche Erkenntnisse besitzt die Bundesregierung darüber wie viele Straftaten seit 2002 a) mit Waffen von Sportschützen, Waffensammlern und Jägern und b) generell durch Sportschützen, Waffensammler und Jäger mit Waffen begangen wurden, und welchen prozentualen Anteil macht dies jeweils an der Gesamtzahl der Straftaten mit Waffen seit 2002 tatsächlich aus?

Siehe Antwort zu Frage 26.

31. Inwieweit ist ein Anstieg bzw. eine Verminderung der Gesamtzahl der Straftaten mit Waffen in den sechs Jahren vor 2002 zu beobachten gewesen?

Die Anzahl der Fälle von Straftaten nach dem Strafgesetzbuch mit sichergestellten Schusswaffen stellt sich gemäß Mitteilungen aus dem nationalen Nachrichtenaustausch der Polizei bei Waffen- und Sprengstoffsachen wie folgt dar:

2002: 1492 Fälle

2003: 1300 Fälle

2004: 1005 Fälle

2005: 1205 Fälle

2006: 1003 Fälle.

Belastbares Zahlenmaterial für das Jahr 2007 liegt noch nicht vor. Grundsätzlich zeigt sich tendenziell eine Verminderung der Fallzahlen von Straftaten mit Waffen seit Einführung des neuen Waffenrechts am 1. April 2003.

32. Sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung veränderte Regelungen hinsichtlich des Transports und der Aufbewahrung von Waffen vor, wenn ja, welche, und wie werden diese Änderungen im Einzelnen begründet?

Im Gesetzentwurf ist eine Definition der Begriffe „schussbereit“ und „zugriffsbereit“ vorgesehen, die insbesondere bei den Vorschriften zur Beförderung von Schusswaffen in § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 6 f. WaffG ohne nähere Erläuterung verwendet werden und in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten geführt haben.

33. Wie beurteilt die Bundesregierung die Problematik von Personen, die wegen einer begangenen Straftat als unzuverlässig im waffenrechtlichen Sinne gelten, auch wenn die Straftat keinerlei Bezug zu einer Waffe, zu Tötungs- und/oder Körperverletzungsdelikten aufweist (z. B. Urkundsdelikte, Vermögensdelikte etc.) und mit dem Entzug der Erlaubnis erhebliche persönliche und berufliche Einschränkungen verbunden sind?

Die aktuellen Regelungen zur Überprüfung und zum Widerruf der Zuverlässigkeit eines Waffenbesitzers haben sich aus Sicht der Bundesregierung im Wesentlichen bewährt. Der Gesetzgeber erwartet von Waffenbesitzern eine besondere Rechtstreue, so dass auch Straftaten ohne konkreten Waffenbezug die Annahme der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern erschüttern und zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis führen können.

34. Sind in diesem Zusammenhang Änderungen des § 5 des Waffengesetzes geplant, und wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Die Zuverlässigkeitsvorschriften in § 5 WaffG haben sich bewährt und sollen daher weitgehend unverändert bleiben.

35. Inwieweit werden durch die geplanten Änderungen im Waffenrecht Altersgrenzen verändert, und aus welchen Gründen soll dies im Einzelnen erfolgen?

Eine Änderung waffenrechtlicher Altersgrenzen ist im aktuellen Gesetzentwurf nicht geplant.

elektronische Vorabfassung*